



GEMEINDE SCHNEISINGEN

**Friedhof- und**

**Bestattungsreglement**

# INHALTSVERZEICHNIS

## Reglement

	<u>Seite</u>
I. Grundsatz	1
II. Allgemeine Bestattungsvorschriften	1
III. Grabstätten	3
1. Allgemeine Vorschriften	3
2. Reihengräber	4
3. Gemeinschaftsgrab	4
4. Grabmäler	4
5. Grabeinfassungen	6
6. Grabbepflanzungen	6
IV. Haftung, Strafbestimmungen	7
V. Übergangs- und Schlussbestimmungen	7

## Reglementsanhang

A. Gebühren und Kosten	9
B. Grabmäler	10
1. Reihengräber Erdbestattung	10
2. Reihengräber Urnenbestattung	11

## **I. Grundsatz**

### Art. 1

Grundlagen Dieses Reglement stützt sich auf die kantonale Verordnung über das Bestattungswesen vom 22. Januar 1990.

### Art. 2

Aufsicht, Kommission Der Gemeinderat ist Aufsichts- und Kontrollorgan über das gesamte Friedhof- und Bestattungswesen. Er kann gewisse Befugnisse einer Spezialkommission übertragen.

### Art. 3

Vollzug Mit dem Vollzug der nachstehenden Bestimmungen können das Zivilstandsamt (Administratives), die Bauverwaltung und der Friedhofwart beauftragt werden.

## **II. Allgemeine Bestattungsvorschriften**

### Art. 4

Bestattungszeit Bestattungen sind an allen Werktagen zulässig. Die genaue Bestattungszeit wird vom Zivilstands- und vom Pfarramt mit den Angehörigen vereinbart.

### Art. 5

Bestattungsort, Berechtigung, Ausnahmen Alle Personen mit letztem zivilrechtlichem Wohnsitz in der Gemeinde Schneisingen haben Anrecht auf Bestattung im Gemeinde-Friedhof. Über die Bestattung anderer Personen entscheidet der Gemeindeammann.

### Art. 6

Bestattungsart Der Entscheid über die Bestattungsart (Erd- oder Urnenbestattung, Reihen- oder Gemeinschaftsgrab) obliegt den Angehörigen.

### Art. 7

Bestattungsordnung Die Bestattungsordnung wird vom Gemeinderat, im Einverständnis mit dem Pfarramt, festgesetzt. Die Wünsche der Angehörigen sind nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

#### Art. 8

Erdbestattung,  
Transport,  
Aufbahrung

Der Transport einer Leiche zum Friedhof bzw. zum Krematorium erfolgt in Absprache mit der Gemeinde. Der Aufbahrungsraum in der Leichenhalle steht den Angehörigen offen, wenn nicht besondere Gründe dies verbieten.

#### Art. 9

Urnenbestattung,  
Urnenbeisetzung

Die Kremationszeit wird vom Zivilstandsamt, nach Rücksprache mit den Angehörigen, direkt mit dem zuständigen Krematorium festgesetzt. Die Urne ist in der Regel am Tage nach der Kremation von den Angehörigen abzuholen. Es besteht die Möglichkeit, die Urne bis zur Beisetzung im Friedhofgebäude aufzubewahren.

#### Art. 10

Bestattungs-  
kosten,  
Leistungen der  
Gemeinde,  
Rückerstattung  
bei Kremation

Die Gemeinde Schneisingen übernimmt folgende Leistungen und Kosten bei einer Bestattung:

- a) Die Transportkosten innerhalb der Schweiz zum Friedhof; darüber hinausgehende Transportkosten haben die Angehörigen zu übernehmen;
- b) das Grabgeläute;
- c) die Aufbahrung im Friedhofgebäude;
- d) die Beisetzung der Leiche bzw. der Urne (die Leichenträger sind von den Angehörigen zu bestimmen);
- e) die Öffnung und das Zudecken des Grabes;
- f) die Nummerierung des Grabes;
- g) die immergrüne Bepflanzung hinter den Grabsteinen;
- h) die Trittplatten zwischen den Reihengräbern.

#### Art. 11

Gräber-  
verzeichnis

Das Zivilstandsamt und der Friedhofwart führen ein Gräberverzeichnis sowie einen Beisetzungsplan.

#### Art. 12

Allgemeines  
Verhalten

Die Besucher des Friedhofs haben sich der Würde des Ortes entsprechend ruhig zu verhalten. Die Ruhe störende Handlungen sind zu unterlassen. Abfälle sind in den dafür bestimmten Behältern zu deponieren. Das Mitführen von Hunden im Friedhof ist untersagt. Im Friedhofareal besteht Fahrverbot. Den Anordnungen des Friedhofwartes ist Folge zu leisten.

### III. Grabstätten

#### 1. Allgemeine Vorschriften

##### Art. 13

Möglichkeiten  
der Beisetzung  
(unentgeltlich)

Es bestehen folgende Beisetzungsmöglichkeiten:

- a) Reihengräber für Erdbestattungen
- b) Reihengräber für Urnenbestattungen
- c) Gemeinschaftsgrab (Urnen- und Aschenbeisetzungen)

##### Art. 14

Zusätzliche  
Urnenbeisetzung

Auf Wunsch der Angehörigen kann die Beisetzung von maximal drei Aschenurnen auch im Reihengrab eines verstorbenen Angehörigen erfolgen. Die Benützungsdauer des Grabes erfährt durch die nachträgliche Urnenbeisetzung keine Verlängerung. Es besteht kein Anspruch darauf, die Urne nach der Grabräumung auf einem neuen Grab beizusetzen.

##### Art. 15

Aschenbei-  
setzung

Bei Bestattungen gemäss Art. 13 Buchstaben b und c sowie Art. 14 kann die Asche auch ohne Gefäss beigesetzt werden.

##### Art. 16

Ruhezeit

Die Ruhezeit aller Grabstätten beträgt mindestens 25 Jahre.

Aufhebung der  
Grabfelder

Wird auf Verfügung des Gemeinderates ein Grabfeld geräumt, so sind die Angehörigen schriftlich einzuladen, Grabmäler und Pflanzen innert einer angemessenen Frist zu entfernen. Müssen Grabmäler nach Fristablauf durch die Gemeinde entfernt werden, gehen die Kosten für das Abräumen zulasten der Angehörigen.

##### Art. 17

Zuweisung der  
Grabfelder

Die einzelnen Grabfelder werden durch den Gemeinderat zur Benützung freigegeben. Innerhalb der Grabfelder erfolgt die Bestattung der Reihe nach.

## 2. Reihengräber

### Art. 18

Grabmasse

Für Reihengräber gelten folgende Masse:

<u>Grabart</u>	<u>Länge (m)</u>	<u>Breite (m)</u>	<u>Tiefe (m)</u>
Erdgräber	1.80	1.00	1.80
Urnengräber	1.40	0.80	0.80

Die Wegbreite zwischen den Grabreihen beträgt 80 cm.

## 3. Gemeinschaftsgrab

### Art. 19

Erscheinungs-  
bild

Das Gemeinschaftsgrab ist ein naturnahe gestalteter, gemeinschaftlicher Bestattungs- und Andachtsplatz.

### Art. 20

Beisetzung

Die Urne oder Asche wird an einer von der Gemeinde bezeichneten Stelle in der Fläche des Gemeinschaftsgrabes beigesetzt. Im Belegungsplan werden die Bestattungen aufgezeichnet. Im Gemeinschaftsgrab erhalten die einzelnen Grabstellen keine Markierungen. Der Name kann auf den Steinstelen eingemeißelt werden, was durch die Gemeinde veranlasst wird.

### Art. 21

Blumenschmuck

Am Bestattungstag können Blumengebinde am Bestattungsort aufgestellt werden. Später ist auf das Hinstellen von Erinnerungsgegenständen und Blumenschmuck völlig zu verzichten. Der Friedhofwart ist befugt, Blumen und Pflanzen vom Gemeinschaftsgrab zu entfernen und auf einen dafür vorgesehenen Platz zu bringen.

Bei der Wahl eines Gemeinschaftsgrabes wird bewusst auf ein individuelles Grab, einen Grabstein und Blumenschmuck verzichtet.

## 4. Grabmäler

### Art. 22

Grabkreuz

Bis zur Errichtung eines Grabmals resp. Namensinschrift (Gemeinschaftsgrab) erhält jede Grabstätte ein beschriftetes einheitliches Holzkreuz.

### Art. 23

Bewilligungs-  
pflicht

Die Aufstellung der Grabmäler auf normalen Reihengräbern bedarf **keiner** Bewilligung. Es wird jedoch auf den Anhang verwiesen. Der Gemeinderat kann Grabmäler, welche nicht den Vorschriften dieses Reglementes entsprechen, zurückweisen bzw. auf Kosten der Angehörigen entfernen lassen.

### Art. 24

Material

Es sind folgende Materialien für Grabmäler zugelassen: Naturstein, Holz, Schmiedeeisen oder Bronze. Von den Natursteinen eignen sich besonders: Sandsteine, Muschelkalksteine, Kalksteine, Granite, Gneise und Serpentine.

### Art. 25

Form und  
Gestaltung

Die Grabdenkmäler sollen in ihren Formen schlicht und klar sein. Ausgeprägte Geraden, Dreiecke oder Kreisbogen sind erwünscht. Besonderes Gewicht kommt einer klaren Linienführung und sinnvollen Grössenverhältnissen zu. Schrift und Schmuck müssen handwerklich ausgeführt sein und sich dem Grabmal harmonisch einfügen. Seitlich auf dem Grabmal kann der Ersteller seinen Namen unauffällig anbringen. Die Verwendung von Namensplaketten ist nicht gestattet.

### Art. 26

Grösse,  
Platzierung

Die zulässigen Grössen der Grabmäler sowie die Platzierung innerhalb der Gräberflächen sind aus dem Anhang zu diesem Reglement ersichtlich.

### Art. 27

Aufstellung der  
Grabmäler

Grabmäler dürfen frühestens gesetzt werden:

- Auf Erdbestattungsgräbern: 9 Monate nach der Beisetzung, wobei jedoch das nachfolgende Grab belegt sein soll.
- Auf Urnengräbern: 3 Monate nach der Beisetzung

Alle Grabmäler müssen auf eine Betonplatte als Unterlage gestellt werden, welche nicht sichtbar sein darf.

Art. 28

Unterhaltungspflicht Die Grabmäler sind von den Angehörigen in gutem Zustand zu erhalten (siehe Art. 34). Schiefstehende Grabsteine sind aufzurichten. Werden Grabmäler trotz Aufforderung nicht in Ordnung gebracht, so erfolgt dies auf Veranlassung der Gemeinde zulasten der Angehörigen.

**5. Grabeinfassungen**

Art. 29

Art der Einfassung Die Einfassung der einzelnen Gräber mit festen Materialien (Granit, Beton, Kunststein, Eisen etc.) ist nicht gestattet. Die einheitliche Begrünung hinter den Grabsteinen darf nicht geändert, ausgetauscht oder entfernt werden. Zwischen den Reihengräbern werden durch die Gemeinde Trittplatten verlegt.

**6. Grabbepflanzungen**

Art. 30

Individuelle Grabbepflanzung Die Bepflanzung der Grabfläche ist Sache der Angehörigen. Das Gesamtbild des Friedhofes störende Anpflanzungen sind nicht gestattet (Bäume, gross werdende Sträucher, fremdartige Pflanzen im allgemeinen). Pflanzen, die durch ihre Höhe oder Ausdehnung die Nachbargräber, Wege oder Anlagen beeinträchtigen, sind zurückzuschneiden. Besorgen die Angehörigen diese Arbeit nicht, so wird sie auf ihre Kosten durch den Friedhofwart ausgeführt.

Art. 31

Vernachlässigung des Unterhaltes Werden Gräber durch die Angehörigen trotz Aufforderung nicht bepflanzt und ordentlich unterhalten, so setzt der Friedhofwart eine immergrüne Bepflanzung. Die Kosten werden den Angehörigen verrechnet.

Art. 32

Abfälle, leere Gefässe Welche Kränze, Blumen etc. gehören in die offiziellen Abfallkörbe. Leere Gefässe sind vom Grab zu entfernen. Der Friedhofwart ist befugt, leere Gefässe oder verwelkten Grabschmuck zu entfernen.

## **IV. Haftung, Strafbestimmungen**

### **Art. 33**

Haftung Die Gemeinde kann für Schäden, welche durch Drittpersonen an privaten Grabmälern, Pflanzen, Kränze oder anderen Gegenständen verursacht werden, nicht haftbar gemacht werden.

### **Art. 34**

Schadenersatz Wer beim Aufstellen von Grabmälern oder bei anderen Arbeiten Nachbargräber oder allgemeine Anlagen beschädigt, ist schadenersatzpflichtig. Beschädigungen sind sofort dem Friedhofwart oder dem Gemeinderat zu melden.

### **Art. 35**

Strafbestimmungen Die Übertretung dieser Vorschriften wird vom Gemeinderat geahndet, wenn nicht Strafverfolgung aufgrund übergeordneter kantonaler oder eidgenössischer Gesetzesbestimmungen eintritt.

## **V. Übergangs- und Schlussbestimmungen**

### **Art. 36**

Reglementsänderungen Für Reglementsänderungen ist zuständig:

- Die Gemeindeversammlung, sofern es sich um Fragen mit finanziellen Auswirkungen handelt;
- der Gemeinderat in allen anderen Bestimmungen.

### **Art. 37**

Inkrafttreten, Aufhebung alter Vorschriften Dieses Reglement tritt auf 01. Januar 2003 in Kraft. Dadurch werden alle früheren Vorschriften und Reglemente aufgehoben.

# **Anhang**

**zum Friedhof- und**

**Bestattungsreglement**

# ANHANG

## A. Gebühren und Kosten

### Bestattungen:

#### 1. unentgeltliche:

Für Gemeinde-Einwohner und sonstige Berechtigte übernimmt die Gemeinde Leistungen und Kosten gemäss Art. 10 des Reglementes.

#### 2. gegen Entgelt:

##### ***Gemeinschaftsgrab:***

Namensinschrift (nicht zwingend) auf Steinstele.

Der Auftrag zur Namensinschrift wird durch die Gemeinde erteilt.

##### ***Gebühr für die Benützung eines Grabes für Auswärtige:***

Reihengrab für  
Erdbestattung

Fr. 500.--

Reihengrab  
für Urnen

Fr. 400.--

Gemeinschafts-  
grab

Fr. 300.--, + Kosten Namens-  
inschrift (nicht zwingend)

Die Kosten für die Bestattung werden nach Aufwand in Rechnung gestellt.

#### 3. Gebühr für die Benützung der Leichenhalle:

Auswärtige entrichten für die Benützung der Leichenhalle eine Gebühr von Fr. 200.--.

## **B. Grabmäler (Art. 18 - 28) und Grabgestaltung (Art. 29 - 32)**

### **1. Reihengräber Erdbestattung**

#### **Detail Grabgestaltung:**

Auf diesen Reihengräbern dürfen Grabzeichen (stehende Steine, Stelen, liegende Platten, Kreuze) in den nachfolgenden Grössen versetzt werden:

<b>Stehende Grabzeichen:</b>	Maximale Höhe:	90 cm
	Minimalste Höhe:	80 cm
	Maximale Breite:	50 cm
	Minimalste Stärke:	12 cm

Sofern als Grabmal ein Kreuz aufgestellt wird, darf als Schrifträger eine liegende Platte kleineren Formates verlegt werden (max. 0,06 m<sup>2</sup>).

#### **Liegende Platten:**

50/50 cm

max. Gefälle der Platte 5%  
Stärke mind. 6 cm

## 2. Reihengräber Urnenbestattung

### Detail Grabgestaltung:

Auf diesen Reihengräbern dürfen Grabzeichen (stehende Steine, Stelen, liegende Platten, Kreuze) in den nachfolgenden Grössen versetzt werden:

**Stehende Grabzeichen:**

Maximale Höhe:	80 cm
Minimalste Höhe:	60 cm
Maximale Breite:	45 cm
Minimalste Stärke:	10 cm

Sofern ein Kreuz als Grabmal aufgestellt wird, darf als Schrifträger eine liegende Platte kleineren Formates verlegt werden (max. 0,06 m<sup>2</sup>).

### Liegende Platten:

Grundmasse der liegenden Platten:  
40/40 cm

max. Gefälle der Grabplatte 5%  
Stärke mind. 6 cm